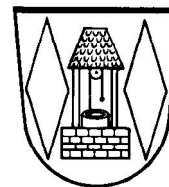


Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten der Gemeinde Grasbrunn (Hausarbeits- und Musikausübungsverordnung) vom 27.03.2002

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499 - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl. S. 243) erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von

Montag bis Freitag zwischen 7.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr und
Samstag zwischen 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßigen in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und Blasgeräte). Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den Bauhof.

(4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2, 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten benutzt,
3. entgegen dem Verbot in § 3 an den dort genannten Orten Musikinstrumente benutzt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von dem Verbot der §§ 1 und 2 dieser Verordnung können im Einzelfall Ausnahmen durch die Gemeinde zugelassen werden. Die Ausnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung ein Notstandes erforderlich sind.
- c) Landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen nicht betroffen.

§ 5 Haustierhaltung

(1) Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Grundstücke und Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 22.00 - 7.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.

(2) Zu den die Ruhe beeinträchtigenden Geräuschen gehören insbesondere das langanhaltende Bellen und Jaulen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.03.1982 außer Kraft.

Neukeferloh, 27.03.2002

Wilhelm Dresel
erster Bürgermeister